



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292), ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Es dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes.

Regelungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV-AbwAG/HAbwAG)" sind wegen ihrer Außenwirkung und Eingriffscharakters gesetzlich zu regeln.

B. Lösung

Es werden die notwendigen Regelungen aus der VwV-AbwAG/HAbwAG in die entsprechenden Vorschriften des HAbwAG übernommen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle und der Klarstellung und Präzisierung dienende Änderungen.

C. Befristung

Das geltende Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.

D. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendig.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2014 (Istzahlen)	23,0 Mio. €	21,3 Mio. €	23,0 Mio. €	21,3 Mio. €
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	nicht zutreffend			
Laufend ab Haushaltsjahr 2015 (Planzahlen)	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €

In 2014 betragen die Einnahmen aus der Abwasserabgabe ca. 21,3 Mio. €. Die Kosten des Verwaltungsaufwandes, die den betroffenen Behörden durch den Vollzug des

Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz entstehen, werden zunächst aus Steuermitteln getragen. Da diese Kosten aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken sind, wird der bezogen auf das Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Prozent der erzielten Einnahmen (§ 17 geltendes HABwAG) an das Land abgeführt. Im Abrechnungszeitraum 20. Dezember 2013 bis 17. Dezember 2014 waren dies 1,05 Mio. €.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung.

Ausgaben können nur im selben Umfang getätigt werden, wie Einnahmen aus dem Aufkommen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verstärken nicht in Anspruch genommene Mittel der Vorjahre die verfügbaren Mittel des laufenden Haushaltsjahres. Die Höhe der gebundenen und ungebundenen Ausgabereste betrug zum 31. Dezember 2014 rund 67,6 Mio. €.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Aufgrund nach wie vor bestehender Verrechnungsrisiken wird der Einnahmeansatz konservativ fortgeschrieben. Ausgaben können bis zum Verzehr der ungebundenen Ausgabereste im laufenden Haushaltvollzug über den Einnahmeansätzen liegen. Durch ein HMUKLV-internes Controlling wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überzeichnet werden.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)" durch "Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe "23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172)" eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen der

 1. Größenklassen 1 und 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für die Parameter Stickstoff, gesamt, und Phosphor, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn für den Parameter Chemischer Sauerstoff eine Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes zu gewähren ist,
 2. Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für den Parameter
 - a) Phosphor, gesamt, eine Ermäßigung nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 gewährt,
 - b) Stickstoff, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn die Anforderungen nach Nr. 1 und zusätzlich diejenigen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für den Parameter Ammoniumstickstoff eingehalten werden."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen."
 - b) Als neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Enthält der Bescheid nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes nicht die in Satz 2 genannten Festlegungen, erfolgt der Nachweis nach Satz 1 durch

die Ermittlung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes. Vor der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die galten, bevor mit der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage begonnen wurde. Nach der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt sind. Für den Nachweis nach Satz 1 in einem zu behandelnden Abwasserteilstrom sind die Frachten vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage abweichend von Satz 2 oder 3 auf der Basis von mit der Wasserbehörde abzustimmenden Messungen vom Abgabepflichtigen auf seine Kosten zu ermitteln und durch die Wasserbehörde festzustellen.

(3) Die nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung und zur Behandlung des Niederschlagswassers (Entlastungsanlagen) ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird und diese Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden. Die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird. Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.

(3) Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), entsprechen. Nach der tatsächlichen Inbetriebnahme ist deren Zeitpunkt für die Bestimmung des Dreijahreszeitraums nach Satz 1 maßgeblich. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist vom Abgabepflichtigen binnen eines Monats der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist die Abgabe für den maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 entsteht die Abgabepflicht rückwirkend, wenn die dort genannten Anlagen nicht in Betrieb genommen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten werden. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), zu verzinsen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz nach der Überschrift wird die Angabe "§ 4 Abs. 1, 2" durch "§ 4 Abs. 1, 4" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "schriftlicher" das Wort "Form" und die Wörter "auf Verlangen auch in" gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf,

1. eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche anteilige Jahresschmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt; sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes,

2. einen niedrigeren Wert als den im Bescheid festgelegten Überwachungswert einhalten wird, hat er Inhalt und Umfang seines Messprogramms der Wasserbehörde vor Beginn des Erklärungszeitraums zur Zulassung vorzulegen."

6. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

"§ 7

Vorlage von Daten und Unterlagen (zu den §§ 6 und 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen (Abgabeerklärung). Der Nachweis über die Einhaltung eines erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes nach dem behördlich zugelassenen Messprogramm ist bis zu dem im Satz 1 genannten Termin vorzulegen. Die Wasserbehörde kann weitere für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendige Daten und Unterlagen vom Abgabepflichtigen anfordern. Die Wasserbehörde kann für die Prüfung von Angaben des Abgabepflichtigen die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

(2) Für Abgabeerklärungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Internet eingestellt; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.

(3) Für jede Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, einschließlich der daran angeschlossenen Abwasseranlagen und deren Einleitungen sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung vorzulegen. Die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Abwasseranlagen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation und zu deren Einleitungen sind in der Abgabeerklärung nach Satz 1 für die Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen, der die in dieser Trennkanalisation anfallenden Schmutzwässer zugeführt werden.

(4) Die Vorlage einer Abgabeerklärung für die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegt, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 in Abstimmung mit der Wasserbehörde nicht erforderlich, soweit die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde bereits vorliegen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Termin vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen oder Flächengrößen abzugeben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen (zu § 8 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren

1. gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammabfuhr muss durch die Gemeinde, in der das Abwasser anfällt, sichergestellt sein,
2. Abwasser in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfällt und unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

(2) Der für Kleineinleitungen nach § 1 Abgabepflichtige hat in der Abgabeerklärung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 anzugeben, wie viele

1. Einwohner in seinem Entsorgungsgebiet insgesamt ihr Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln und über Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes entsorgen und
2. der Einwohner nach Nr. 1 ihr Abwasser über Kleinkläranlagen entsorgen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen."

7. In § 9 Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 548)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)," eingefügt.
8. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 5 Abs. 2" durch "§ 5 Abs. 3 und 4" ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" durch "26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
10. In § 17 Satz 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 7 Abs. 1" die Angabe "und § 8 Abs. 2" eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes."
12. In § 21 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 2

Die für den Gewässerschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG), nach dem für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), eine Abgabe zu entrichten ist (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Den Ländern verbleibt zum einen ein Gestaltungsspielraum, den der Landesgesetzgeber für eigene Vorschriften nutzen kann, zum anderen sind verfahrensrechtliche Vorschriften notwendig, um das Gesetz in Hessen vollziehen zu können.

Das Hessische Ausführungsgesetz regelt aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes vollständig das formelle Abgaberecht und beinhaltet notwendige Regelungen im Hinblick insbesondere auf das Verfahren der Festsetzung, der Erhebung, Vollstreckung und Behördenzuständigkeit sowie das Verwaltungsverfahren im Übrigen. Ansonsten macht es von den sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Öffnungsklauseln umfassend Gebrauch. Weitere Konkretisierungen, die für den einheitlichen Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes erforderlich sind, den Rahmen eines Gesetzes jedoch überschreiten würden, werden in einer Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes (VwV-AbwAG/HAbwAG) vorgenommen.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. In dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgt eine Fristverlängerung um weitere fünf Jahre.

Einige bisher in der VwV-AbwAG/HAbwAG erfolgte Konkretisierungen sind wegen ihrer direkten Wirkung gegenüber den Abgabepflichtigen (Außenwirkung) in das Gesetz aufzunehmen. Darüber hinaus werden redaktionelle und der Klarstellung dienende Änderungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Zitierung des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie die letzte Änderung des AbwAG des Bundes.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Abwasserverordnung (AbwV).

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa und bb

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung. In Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

Zu Doppelbuchst. cc

Satz 4 wird gestrichen und inhaltlich in den Abs. 3 übernommen. Die Anforderung nach Satz 4 (alt) ist im Zusammenhang mit den Sätzen 2 und 3 (neu) im neuen Abs. 3 fachlich unabhängig vom Ausmaß des Fremdwasseranfalls.

Zu Buchstabe c

Zu Nr. 1

Der bisherige Satz 4 des Abs. 2 wird inhaltlich in Nr. 1 übernommen. Der Anhang 1 der Abwasserverordnung stellt in Abhängigkeit von der jeweiligen Größenklasse der Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedliche Anforderungen an die Parameter Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, sowie Phosphor, gesamt. Diese Anforderungen sind relevant für die Entscheidung, ob der Abgabesatz nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 AbwAG für die Parameter "Stickstoff, gesamt" und "Phosphor, gesamt" zu ermäßigen ist. Da die in § 2a Abs. 2 Satz 4 HAbwAG (alt) bestehende Bezeichnung "Parameter Stickstoff" die beiden Parameter "Ammoniumstickstoff" und "Stickstoff, gesamt" umfasst, für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 und 2 der Abwasserverordnung aber weder Anforderungen an den Parameter "Ammoniumstickstoff" noch an den Parameter "Stickstoff, gesamt" gestellt werden, erfolgt in Nr. 1 eine Konkretisierung der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Abgabesatzes im Hinblick auf die Größenklassen 1 und 2 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung. Es werden hierdurch keine weiteren Anforderungen im Hinblick auf die Ermäßigung der Abwasserabgabe gestellt.

Zu Nr. 2Zu Buchst. a

Nr. 2 Buchst. a stellt im Hinblick auf den Parameter "Phosphor, gesamt" eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Differenzierung nach Größenklassen in Satz 1 dar. Diese Regelung war im bisherigen Abs. 2 Satz 4 bereits enthalten.

Zu Buchst. b

Die bisherige Bezeichnung "Parameter Stickstoff" (§ 2a Abs. 2 Satz 4 HABwAG-alt) umfasst die beiden Parameter "Ammoniumstickstoff" und "Stickstoff, gesamt" gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung. Da für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 der Abwasserverordnung Anforderungen an den Parameter "Ammoniumstickstoff" gestellt werden, deren Einhaltung für die Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AbwAG relevant ist, ist hier eine Konkretisierung für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 der Abwasserverordnung erforderlich. Die Einhaltung der Anforderungen an den Parameter "Ammoniumstickstoff" nach Anhang 1 der Abwasserverordnung als eine Voraussetzung für die Gewährung des ermäßigten Abgabesatzes war bereits in Nr. 3.1.6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 1. Spiegelstrich der VwV-AbwAG/HABwAG gefordert worden. Diese Anforderung wurde ins HABwAG-Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 584) übernommen. Die unpräzise Bezeichnung "Parameter Stickstoff" bedarf der Konkretisierung. Es werden hierdurch keine weiteren Anforderungen im Hinblick auf die Ermäßigung der Abwasserabgabe gestellt.

Zu Nr. 3Zu Buchst. a

Die Anforderung an den Abgabepflichtigen im Hinblick auf die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme der Anlage ist bisher in der Verwaltungsvorschrift unter Nr. 3.4.1 Abs. 5 geregelt und wird wegen der Außenwirkung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchst. bZu Abs. 2

Die Anforderung an den Abgabepflichtigen im Hinblick auf die Nachweispflicht der geforderten Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen um mindestens 20 Prozent und die Minderung der Gesamtschadstofffracht sind bisher in der Verwaltungsvorschrift unter Nr. 3.4.1 Abs. 5 geregelt und werden wegen der Außenwirkung in das Gesetz aufgenommen. In Satz 6 erfolgt eine Präzisierung für die Nachweisführung bei Abwasserteilströmen, die insbesondere für die industriellen Abwasserteilströme von Bedeutung ist. In Abstimmung mit der Wasserbehörde kann hinsichtlich der erforderlichen Messungen ggf. auch auf für die Frachtermittlung geeignete Betriebsdaten zurückgegriffen werden.

Zu Abs. 3

Es ist gesetzlich zu verdeutlichen, dass der Abgabepflichtige nachweispflichtig ist für die geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht im Zusammenhang mit § 10 Abs. 4 AbwAG.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nr. 4

Die bisher in Nr. 3.3 der VwV-AbwAG/HABwAG konkretisierten Anforderungen an den Abgabepflichtigen zur Abgabefreiheit der Einleitung von Niederschlagswasser sind wegen ihrer Wirkung direkt dem Abgabepflichtigen gegenüber in das Gesetz aufzunehmen. Niederschlagswasser i.S. des Abwasserabgabengesetzes (§ 2 Satz 1 AbwAG) ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Die Anforderungen an die Abwasseranlagen werden entsprechend § 5 Abs. 1 (alt) fortgeführt.

Zu Abs. 1

Die Festlegung von Anforderungen an den Abgabepflichtigen zur Abgabefreiheit der Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist bisher in der Verwaltungsvorschrift unter Nr. 3.3.2 erfolgt und ist wegen der Außenwirkung in das Gesetz aufzunehmen.

Die Anforderungen an die Schmutzfrachtsimulation sind bisher detailliert in der Verwaltungsvorschrift geregelt. Da die Anforderungen vom Abgabepflichtigen einzuhalten sind, erhalten sie durch die Bekanntmachung im Staatsanzeiger auch die notwendige Außenwirkung.

Zu Abs. 2

Im Hinblick auf Anforderungen an die Abgabefreiheit für das Niederschlagswasser aus Trennkanalesation bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung (§ 5 Abs. 1 (alt)).

Durch die Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Satz 1 erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung an § 60 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die im Abwasserabgabengesetz des Bundes geregelte Abgabefreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen

befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird, auch weiterhin besteht.

Zu Abs. 3

Nach Satz 1 (Abs. 2 Satz 1 (alt)) entsteht die Abgabepflicht auf Antrag des Einleiters nicht für einen bestimmten Zeitraum vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen (Bauzeitbefreiung). Der Zusatz in Satz 1 "zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser" dient der Konkretisierung der Abwasseranlagen, die unter die "Bauzeitbefreiung" fallen. Der Reduzierung der Schädlichkeit des Abwassers können nur Abwasseranlagen dienen, die eine verminderte Einleitung von Schadstoffen ins Gewässer durch Rückhalt des Niederschlagswassers (z.B. durch eine verstärkte Zuleitung zur Kläranlage) oder durch eine Behandlung bewirken. Ein Grund, einen Neubau von Abwasserkanälen (für eine erstmalige Einleitung) zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Ein solcher Bau ist zwingende Voraussetzung, um überhaupt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erhalten. Die Sanierung von Abwasserkanälen ist eine wasserrechtliche Pflicht und ist in keinem Fall zu privilegieren.

Durch die Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung an § 60 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz WHG.

Für das Nichtentstehen der Abgabepflicht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Beschluss vom 1. Juni 1999, Az.: 8 B 71/99, BVerwG Urteil vom 17.10.1997, Az.: 8 C 26/96) die tatsächliche Inbetriebnahme relevant. Dieser Zeitpunkt wird daher in dieser Regelung zugrunde gelegt.

Die Sätze 4 und 5 (Abs. 2, Sätze 5 und 6 (alt)) regeln die Fälle, in denen die Abgabe gezahlt wurde und sich herausstellt, dass für diesen Zeitraum unter Berücksichtigung des maßgeblichen Dreijahreszeitraums keine Abgabepflicht besteht.

Zu Abs. 4

Der neue Abs. 4 übernimmt den Regelungsinhalt des Abs. 2 Satz 3 und 4 (alt). In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Abgabenordnung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Im Klammerzusatz zur Überschrift entfällt die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 AbwAG des Bundes. Der Verweis über diese Vorschrift auf § 9 Abs. 3 AbwAG läuft ins Leere, da es in Hessen keine Flusskläranlagen gibt.

Es wird der Verweis auf § 4 Abs. 4 AbwAG aufgenommen, da es hier um die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten geht, die - als Basis - aus den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge ermittelt wird. Da die Methode zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge in Abs. 1 dieser Vorschrift benannt wird, besteht ein konkreter Bezug zu § 4 Abs. 4 AbwAG.

Zu Buchst. b

Die Vordrucke werden bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und von den Abgabepflichtigen auch genutzt. Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand für die Abgabepflichtigen, die Daten ohne Aufforderung durch die Behörde elektronisch vorzulegen.

Zu Buchst. c

Abs. 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 2, ergänzt um eine Klarstellung im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG in Bezug auf den Zeitraum.

Zu Abs. 2 Nr. 2

Die bisher in Nr. 3.1.4 Abs. 2 der VwV-AbwAG/HAbwAG geregelte und sich aus dem Bundesgesetz ergebende Anforderung ist wegen der Außenwirkung in das Gesetz aufzunehmen und wird konkretisiert um den Zeitpunkt der Vorlage des Messprogramms.

Zu Nr. 6

Zu § 7

Zu Abs. 1

Der Begriff "Abgabeerklärung" wird hier erstmals eingeführt, um eine einheitliche Bezeichnung sicherzustellen für die Vorlage der hier beschriebenen Daten und Unterlagen.

Satz 2 konkretisiert den Vorlagetermin der für die Ermittlung der Abwasserabgabe notwendigen Unterlagen im Falle der Herabklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG durch den Abgabepflichtigen.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Behörde die Möglichkeit hat, weitere Angaben vom Abgabepflichtigen anzufordern, soweit dies für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendig ist.

Nach Satz 4 ist die Anforderung eines Sachverständigengutachtens möglich; dies ergab sich bisher aus Nr. 3.4.1 Abs. 5 der VwV-AbwAG/HAbwAG.

Zu Abs. 2

Der bisherige Begriff "Erklärungen" ist hier missverständlich. Er wird im Bundesrecht in § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 5 AbwAG in den dort geregelten Zusammenhängen benutzt. Daher

erfolgt hier eine Klarstellung durch Verwendung des in Abs. 1 eingeführten und in der Praxis geläufigen Begriffs "Abgabeerklärungen".

Soweit für die Abgabeerklärung amtliche Vordrucke vorhanden sind, müssen diese vom Abgabepflichtigen verwendet werden. Diese Anforderungen für die Abgabeerklärung ergeben sich bisher aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 3.4.1 Abs. 5 und sind wegen der entstehenden direkten Anforderung an den Abgabepflichtigen in das Gesetz aufzunehmen. Die Fundstelle ist bisher in Nr. 2.2 der VwV-AbwAG/HAbwAG angegeben. Diese wird wegen der Verbindlichkeit der Nutzung der Vordrucke in Satz 2 nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Zu Abs. 3

Auf Anregung des Hessischen Rechnungshofes wird geregelt, dass je Abwasserbehandlungsanlage für Abwasser nach Anhang 1 der AbwV und deren Einleitungen und für die Kleineinleitungen im Entsorgungsgebiet der Abgabepflichtigen eine Abgabeerklärung vorzulegen ist. Es war festgestellt worden, dass von den Abgabepflichtigen zum Teil nur eine Abgabeerklärung für mehrere Abwasserbehandlungsanlagen vorgelegt wurde, sodass die Prüfung durch die Behörden mangels vorhandener Transparenz deutlich erschwert ist.

Da eine Abwasserbeseitigungspflichtige Betreiberin mehrerer Abwasserbehandlungsanlagen sein kann, wird durch die konkrete Zuordnung der Daten und Unterlagen zu einer Kläranlage eine Erleichterung für den Vollzug erreicht.

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass nicht für jede Niederschlagswassereinleitung aus einer Trennkanalisation eine eigene Abgabeerklärung abzugeben ist.

Zu Abs. 4

Auf Anregung des Hessischen Rechnungshofes wird klargestellt, dass eine Vorlage einer Abgabeerklärung für die Festlegung der Schmutzwasserabgabe durch gewerbliche/industrielle Direkteinleiter dann nicht erforderlich ist, wenn die relevanten Daten der Behörde bereits vorliegen (z.B. Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge aus den Erlaubnisbescheiden) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften ebenfalls zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt werden (z.B. Jahresschmutzwassermenge im Zusammenhang mit dem Eigenkontrollbericht gemäß der EKVO nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Anhang 5 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. Anhang 3 Nr. 4 Buchst.c).

Zu Abs. 5

Der neue Abs. 5 entspricht dem alten Abs. 3 ergänzt um die Flächengrößen, da nach § 7 Abs. 1 AbwAG neben den Einwohnerzahlen auch die Flächengröße anzugeben ist.

Zu § 8

Zu Abs. 1

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 zu Abs. 1.

Zu Satz 1 Nr. 2 (alt)

Die bisher unter Satz 1 Nr. 2 (alt) bezeichneten Fälle beziehen sich auf jene Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwassersammelgrube sammeln und über ein Entsorgungsfahrzeug ("Kanal auf Rädern") abtransportieren und auf einer Kläranlage entsorgen lassen. Diese Einwohner unterhalten keine Kleineinleitung i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und unterliegen daher von vorneherein nicht dem dieser Regelung zugrunde liegenden § 8 Abs. 2 AbwAG. Die Regelung unter Nr. 2 (alt), nach der für die Einwohner, die eine Abwassersammelgrube betreiben, keine Kleineinleiterabgabe erhoben wird, läuft daher ins Leere und ist zu streichen.

Das Abwasser der Abwassersammelgrubenbetreiber ist nicht abgabefrei, denn dieses Abwasser geht auf der annehmenden Kläranlage in die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten ein.

Zu Satz 1 Nr. 2 (bisheriger Satz 1 Nr. 3)

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung: Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 2. Zum anderen erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Nichtberücksichtigung der Einwohner bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nur dann zulässig ist, wenn hier sämtliche wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Anhang 1 der Abwasserverordnung, dieses Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln.

Zu Abs. 2 (neu)

Einwohner, die ihr Abwasser über Kleinkläranlagen entsorgen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 AbwAG). Um die Abwasserabgabe sachgerecht festsetzen zu können, benötigt die zuständige Behörde die entsprechenden Angaben vom Abgabepflichtigen. Diese Angaben wurden bisher lediglich über die Vordrucke abgefragt. Daher handelt es sich nicht um eine zusätzliche Anforderung, sondern lediglich um eine Aufnahme in das Gesetz wegen der direkten Wirkung dieser Anforderung gegenüber den Abwasserabgabepflichtigen.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Hessischen Wassergesetzes.

Zu Nr. 8

In § 5 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 und 4. Der Verweis in § 10 Abs. 2 auf den § 5 Abs. 2 (alt) ist daher redaktionell anzupassen. Ergänzend hierzu erfolgt auch ein Verweis auf den § 5 Abs. 4 (neu).

Zu Nr. 9Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Zu Buchst. b

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 10

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 11Zu Buchst. a

Die nach dem neuen § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu Kleinkläranlagen sind mit der Abgabeklarung nach § 7 Abs. 1 vorzulegen. Eine unterbliebene, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage dieser Angaben ist daher in die Bußgeldvorschrift aufzunehmen.

Zu Buchst. b

Abs. 3 erster Halbsatz wird durch den üblicherweise in Rechtsvorschriften verwendeten Klartext ersetzt.

Zu Nr. 12

Nach Maßgabe des Kabinettschlusses vom 4. Oktober 2011 zur Kabinettsvorlage "Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen" unterliegt das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz weiterhin der 5-Jahres-Befristung.

Zu Art. 2

Da das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Vergangenheit mehrfach geändert wurde und neue Paragraphen eingefügt wurden, enthält Art. 2 eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes.

Zu Art. 3

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt. Durch das Inkrafttreten der Vorschriften zum 1. Januar 2016, mit Ausnahme der Außerkrafttretensregelung, sind die Neuregelungen ab dem Veranlagungsjahr 2016 anzuwenden. Somit bedarf es keiner Übergangsregelung.

Wiesbaden, 13. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz